Auflösung zum FahrRad-Quiz der Stadt Rhede

Das Fahrrad spielt im Rheder Straßenverkehr schon heute eine große Rolle. In Zukunft soll das Rad zum „meistgenutzten Verkehrsmittel“ in Rhede werden. Um mit dem Fahrrad sicher von A nach B zu kommen, ist es wichtig, neben den meist bekannteren Verkehrsregeln des motorisierten Verkehrs auch die Verkehrsregeln für den Radverkehr zu kennen.

Die Stadt Rhede hat im Zeitraum vom 20.03. bis 10.04.2022 ein Radverkehrs-Quiz mit Fragen zum Verkehrsverhalten auf dem Rad durchgeführt.

An dem Quiz haben 221 Personen teilgenommen. Davon haben 22 Personen alle Fragen richtig beantwortet (26 Punkte):

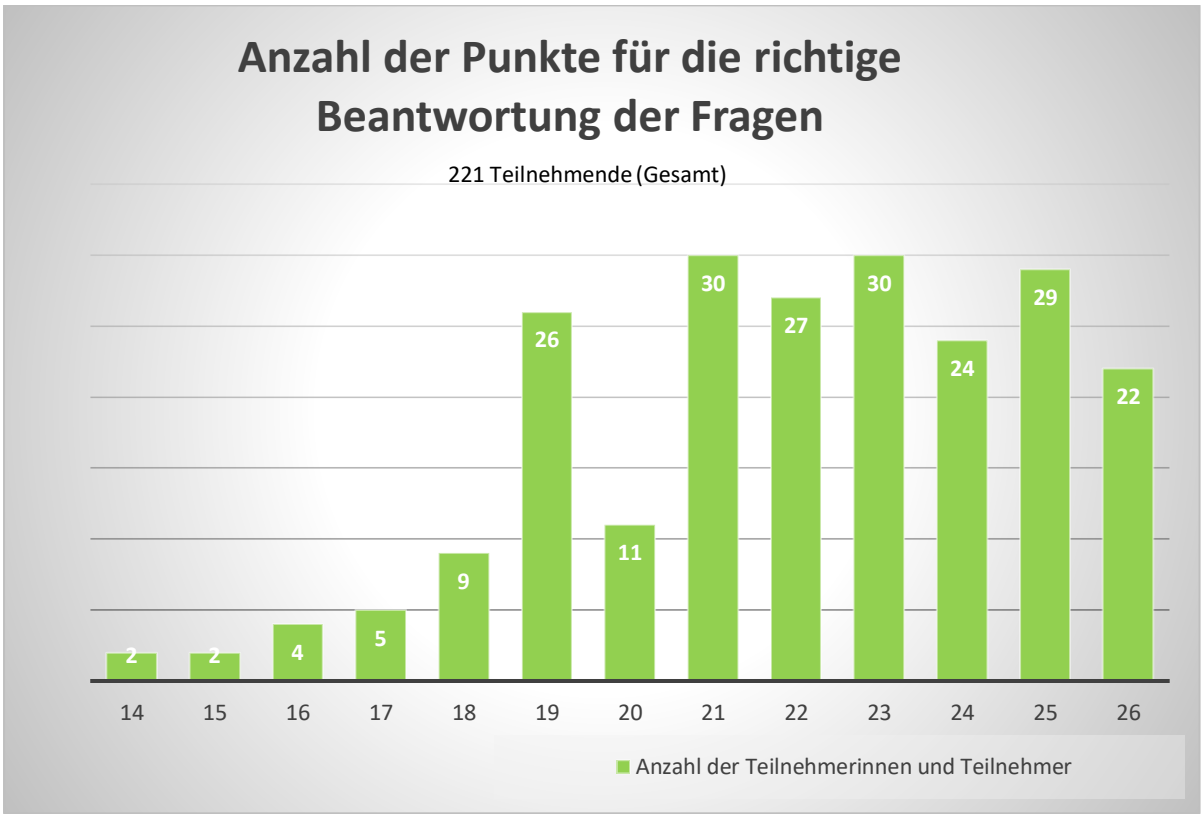

Richtige Antworten:

1. Wo habe ich als Radfahrer:in Vorfahrt?

- ○ An einer Kreuzung / Einmündung habe ich als Radfahrer:in generell Vorfahrt.
- ✓ An einer Kreuzung / Einmündung gelten die gleichen Regelung wie für motorisierte Fahrzeugführer:innen.
- ○ An einem Kreisverkehr habe ich als Radfahrer:in generell Vorfahrt.

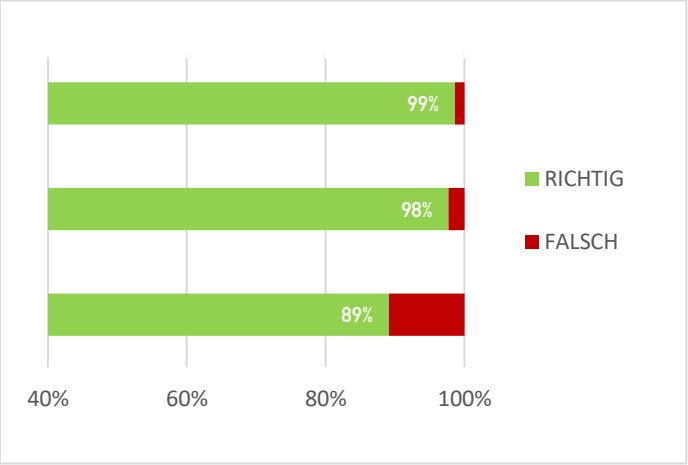

Hinweis:
In einem Kreisverkehr habe ich generell Vorfahrt. Wenn ich **an** einen Kreisverkehr heranfahre besteht jedoch die Regelung „Vorfahrt gewähren“, auch als Radfahrer:in.

2. Gilt für Radfahrer:innen das Rechtsfahrgebot?

- ✓ Das Rechtsfahrgebot gilt für alle Verkehrsteilnehmer:innen.
- ○ Das Rechtsfahrgebot gilt nur für motorisierte Fahrzeuge.
- ✓ Als Radfahrer:in darf ich nur entgegengesetzt der Fahrtrichtung auf dem linken Radweg fahren, wenn es durch ein Verkehrszeichen freigegeben ist.

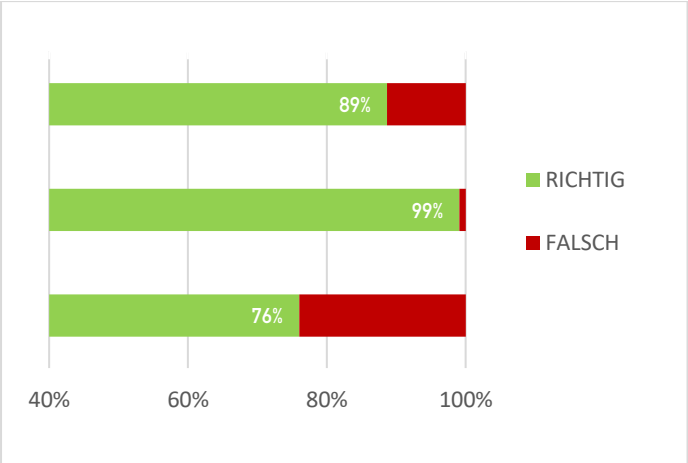

Hinweis:
Ein Gefahrenpunkt im Straßenverkehr sind „Geisterradler“ (Radfahrer, die auf der falschen Seite fahren). Linke Radwege dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. Das ist in Rhede zum Beispiel an der Krommerter Straße zwischen dem Aa-Pättken und der Straße An der Aa der Fall. In Höhe der Straße An der Aa hebt das Verkehrszeichen 239 (Gehweg) die Benutzungsmöglichkeit des linken Weges für Radfahrer wieder auf.

3. Darf ich mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren?

- ✓ Wenn unter dem Schild „Gehweg“ das Schild „Fahrrad frei“ angeordnet ist, darf ich auf dem Gehweg fahren. Hierbei muss ich besondere Rücksicht auf zu Fuß Gehende nehmen.
- ✓ Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen.
- ✓ Bis zur Vollendung des achten Lebensjahres meines Kindes darf ich als Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen.

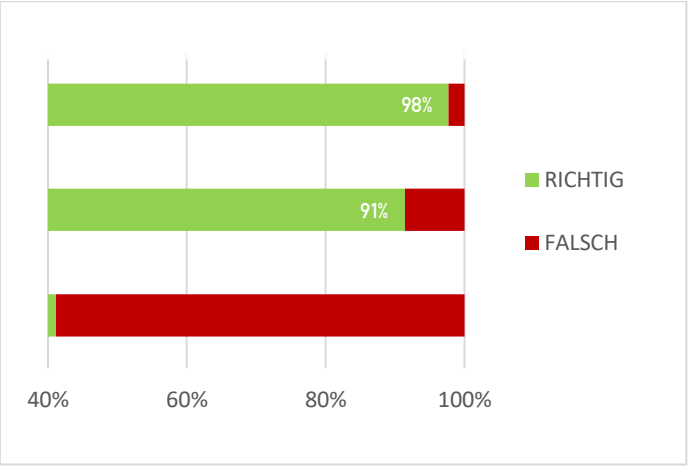

Hinweis:
Es besteht keine Pflicht als Aufsichtsperson mit dem Kind auf dem Gehweg zu fahren, es ist jedoch grundsätzlich erlaubt. Die Regelung wurde mit einer Änderung der Straßenverkehrsordnung in 2016 ins Gesetz aufgenommen. Zuvor bestand eine Diskrepanz zur Aufsichtspflicht, da Eltern in gefährlichen Situationen nicht schnell eingreifen konnten ohne gegen die StVO zu verstoßen.

4. Wie verhalte ich mich als Radfahrer:in an einem Zebrastreifen?

- ✓ Ich muss absteigen und zu Fuß über den Zebrastreifen gehen, um Vorrang beim Überqueren der Fahrbahn zu haben.
- ○ Wenn ich in mäßiger Geschwindigkeit an den Zebrastreifen heranfahre, habe ich Vorrang beim Überqueren der Fahrbahn, ohne vom Fahrrad abzusteigen.

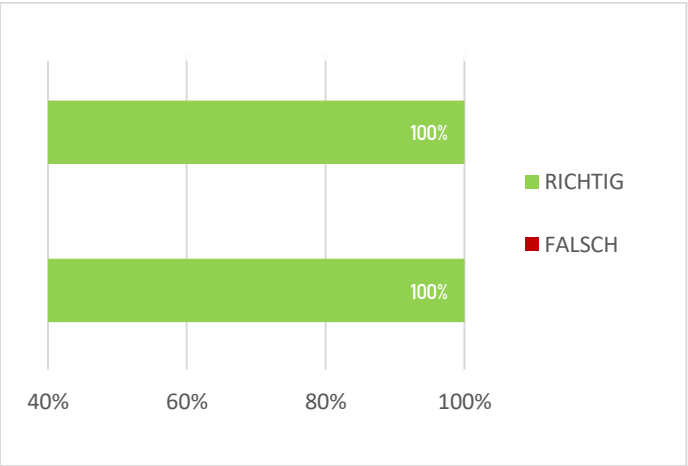

5. **Wo dürfen Fahrradfahrer:innen nebeneinander fahren?**
   - ✓ Fahrräder dürfen zu zweit nebeneinander fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
   - ○ Fahrräder dürfen nur in verkehrsberuhigten Bereichen nebeneinander fahren.
   - ○ Fahrräder dürfen nur auf Fahrradstraßen nebeneinander fahren.

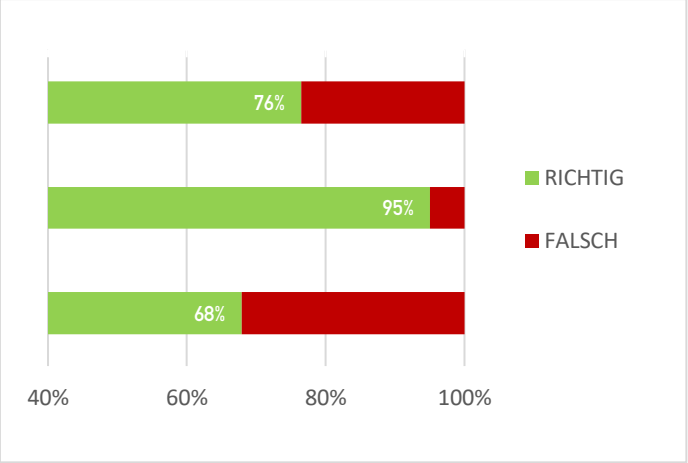

Hinweis:
Es gilt wie immer der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

6. **Wo darf ich mit meinem Pedelec (bis 25 km/h) fahren?**
   - ✓ Wenn ein Radweg ausgeschildert ist, muss ich auf dem Radweg fahren.
   - ✓ Ich darf auf einen Gehweg fahren, wenn dieser durch Zusatzschild „Fahrrad frei“ freigegeben ist.

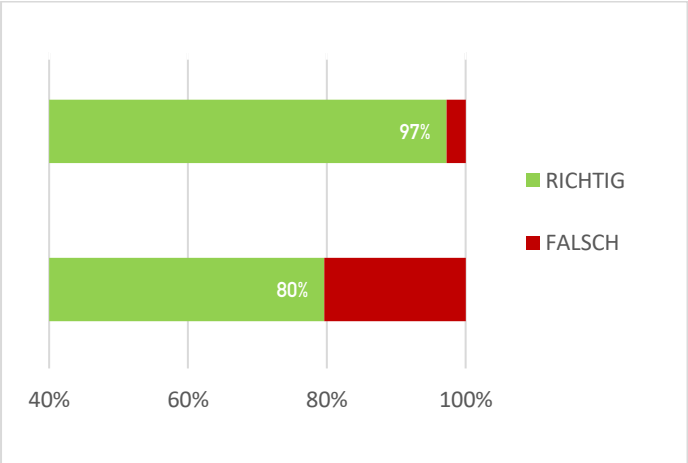

Hinweis:
Für Pedelecs (bis 25 km/h) gelten die gleichen Regelungen wie für Fahrräder.

7. Was gilt auf einer Fahrradstraße, die mit Zusatzzeichen, z.B. „Pkw frei“, gekennzeichnet ist?

- ✓ Autofahrer müssen sich dem Radfahrenden anpassen. Der Radverkehr darf dabei nicht behindert werden.
- ✓ Fahrräder dürfen nebeneinander fahren.
- ✓ Fahrzeuge (also auch Fahrräder) dürfen nicht schneller als 30 km/h fahren.

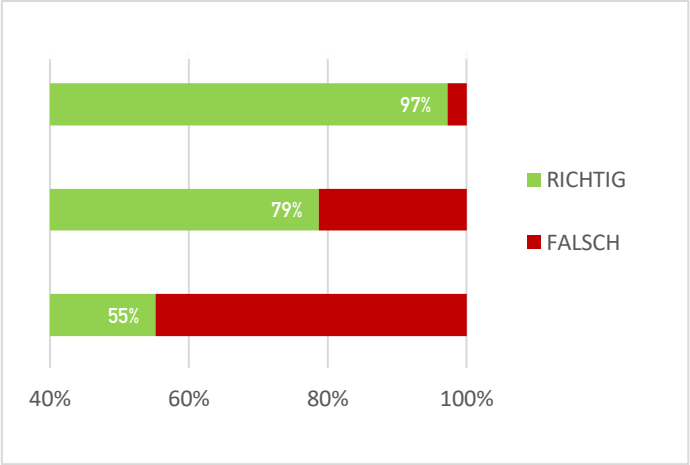

Hinweis:
Die Einrichtung von Fahrradstraßen ist an mehreren Stellen in Rhede geplant. Aktuell gibt es noch keine Fahrradstraße in Rhede.

8. Wie verhalte ich mich als Radfahrer:in im verkehrsberuhigten Bereich?

- ✓ Ich muss genauso wie Autofahrer:innen Schrittgeschwindigkeit fahren.
- ○ Ich darf schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren, muss aber Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere dem Fußverkehr, nehmen.
- ✓ In einem verkehrsberuhigten Bereich gilt besondere Rücksichtnahme.
  Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen.
  Es ist jederzeit mit spielenden Kindern zu rechnen.

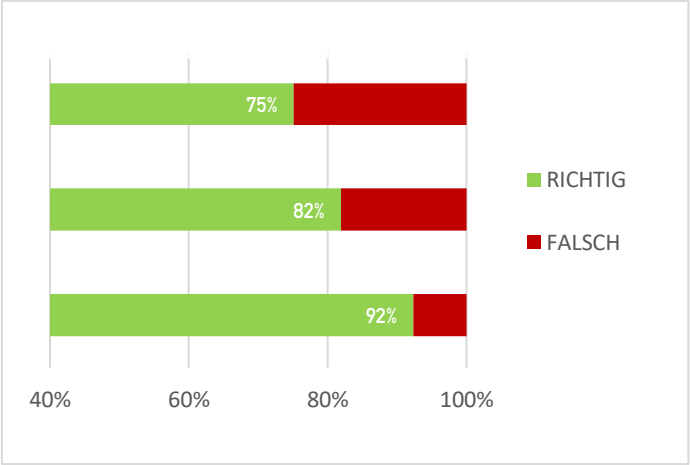

Hinweis:
Die Einhaltung von Schrittgeschwindigkeit im Verkehrsberuhigten Bereich gilt auch für Radfahrende. Pedelecs und E-Bikes erreichen mühelos hohe Geschwindigkeiten. Das schnelle Fahren stellt auch mit dem Fahrrad eine Gefahr dar. Bei einem Zusammenstoß z.B. mit spielenden Kindern kann es auch hier zu (schweren) Unfällen kommen.

9. Wer darf einen Schutzstreifen für Radfahrer:innen nutzen?

○ Nur Radfahrende.

✓ Wenn eine Gefährdung von Radfahrenden ausgeschlossen ist, dürfen andere Fahrzeuge den Schutzstreifen bei Bedarf, z.B. bei entgegenkommenden Fahrzeugen, befahren.

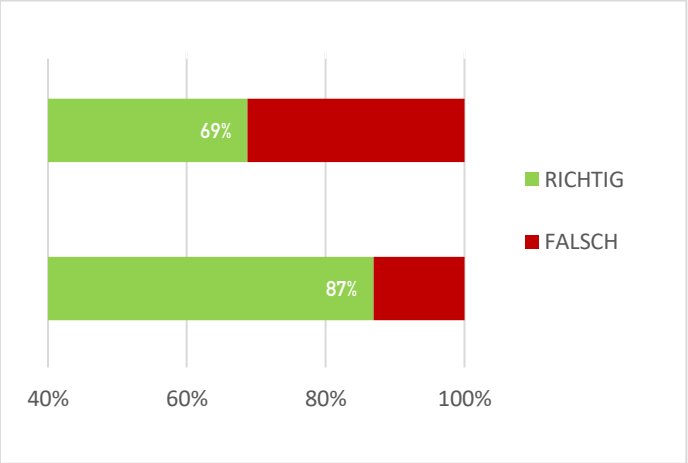

Hinweis:
Schutzstreifen für den Radverkehr gibt es in Rhede unter anderem auf der Hardtstraße, auf der Münsterstraße stadtauswärts und auf der Vardingholter Straße. Hier besteht eine Benutzungspflicht für Radfahrende. Die Schutzstreifen dürfen von Fahrzeugen nur bei Bedarf überfahren werden, insbesondere um dem Gegenverkehr auszuweichen. Der Radverkehr darf dadurch nicht gefährdet werden.

10. Darf ich mit dem Fahrrad auf der Fahrbahn fahren?

✓ Wenn kein Radweg ausgeschildert ist, darf ich mit dem Fahrrad auf der Fahrbahn fahren.

✓ Wenn das Schild „Gehweg“ mit dem Zusatzschild „Fahrrad frei“ angeordnet ist, darf ich zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg wählen.

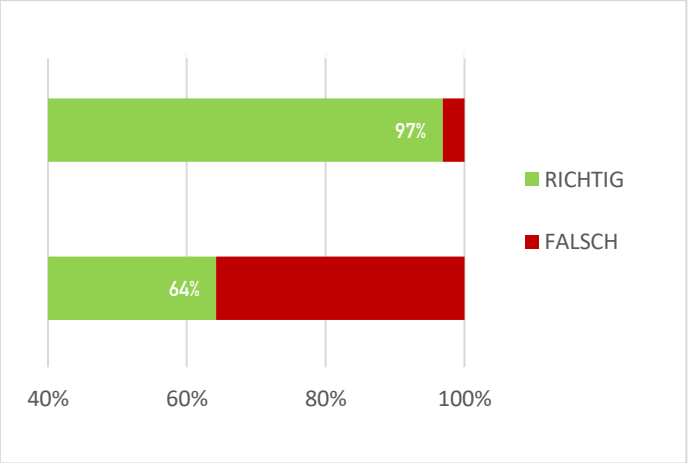

Hinweis:
Die Wahlmöglichkeit (Straße oder Radweg) besteht immer dann, wenn kein Schild **oder das Schild „Gehweg + Fahrrad frei“** vorhanden ist. Letzteres ist zum Beispiel auf der Münsterstraße oder Schloßstraße in Rhede der Fall.